

Postulat

betreffend

Aufbau eines Glasfasernetzes

Grundsätzlich ist heute unbestritten, dass die Glasfasertechnologie in naher Zukunft eine weitere wichtige Basis der übergeordneten Erschliessung darstellt. In grossen Städten, wie Zürich, ist sogar Anfang 2009 ein Kampf zwischen dem Elektrizitätswerk Zürich (EWZ) und der Swisscom betreffend Ausbau des Glasfasernetzes entbrannt.

Gesetzlich ist die Versorgung mit Glasfasernetzen im Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG) geregelt. Das heisst, dass heute auf öffentlichem Grund Leitungen für die Datenkommunikation von jedem Anbieter grundsätzlich frei verlegt werden dürfen.

Bei der Behandlung des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Emmen und der CKW wurde oft auch eine Fussnote des Vertrages bemängelt. Bei Punkt 2.1.1. wird in der Fussnote erwähnt, dass die CKW Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke nutzen dürfen.

Zurzeit sind in Emmen vor allem die Swisscom und die Cablecom diejenigen Firmen, welche die Haushalte/Betriebe mit Kommunikationsleitungen versorgen. Währendem Swisscom vor allem noch herkömmliche Kupferkabel in die einzelnen Gebäude hat, sind es bei der Cablecom sogenannte Koaxialkabel.

Der Aufbau eines Glasfasernetzes braucht Zeit und Geld. Es besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Emmen von einem Zufallsentscheid eines grossen Anbieters abhängig ist, ob hier jemals ein Glasfasernetz erstellt wird. In Zürich hat beispielsweise die Swisscom erst dank dem dortigen Engagement des EWZ, welches ein eigenes Glasfasernetz aufbaut, Interesse an einem solchen Netz gezeigt.

Wir fordern deshalb den Gemeinderat auf zu prüfen, wie in der Gemeinde Emmen möglichst rasch 90 % aller Haushalte/Betriebe mit einem Glasfasernetz erschlossen werden können. Weiter ist zu prüfen, wie den Endnutzern grösstmögliche Wahlfreiheit der Anbieter ermöglicht wird und ob allenfalls die Gemeinde eine solche Dienstleistung alleine oder zusammen mit einem oder mehreren Partnern anbieten könnte. Mittelfristig müssen 100 % aller Endverbraucher in der Gemeinde Emmen mit Glasfaserleitungen versorgt werden.

Für den Aufbau eines Glasfasernetzes hat die Comcom am 2.12.2009 entschieden, zu welchen Gebühren die Swisscom beispielsweise anderen Anbietern die bestehenden Kabelkanäle zur Verfügung stellen muss.

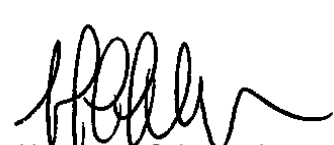
Emmen, 1. Januar 2010

Namens der FDP Fraktion


Ernst Widmer


Thomas Bühler


Ruth Heimo


Hansruedi Schumacher

Anhang: Auszug Entwurf Konzessionsvertrag VLG-CKW, Version 2009

Anhang: Auszug Entwurf Konzessionsvertrag VLG-CKW, Version 2009

2.1 Pflichten als Netzbetreiberin

2.1.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes

CKW ist im Gemeindegebiet Netzbetreiberin und erfüllt alle entsprechenden bundesrechtlichen Aufgaben. CKW verpflichtet sich, im Gemeindegebiet¹ die erforderlichen elektrischen Verteilanlagen² zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie schafft die netztechnischen Voraussetzungen, dass alle Endverbraucher in der Gemeinde mit elektrischer Energie in genügender Quantität und Qualität entsprechend dem Stand der Technik versorgt werden. Bei der Erstellung der Verteilanlagen wird auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht genommen.

Fussnote

² *Als elektrische Verteilanlagen sind unter- und oberirdische elektrische Stark- und Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.*